

§ 44 GuK-SV Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Über die im Rahmen der Ergänzungsausbildung absolvierten Ergänzungsprüfungen und Praktika ist eine Bestätigung gemäß dem Muster der Anlage 13 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen. Die Fußnote betreffend Ausbildungssparte ist wegzulassen.
1. (2)Die Bestätigung gemäß Abs. 1 hat die Beurteilung der im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und Praktika zu enthalten. Sie ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Leitung der Sonderausbildung zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.
2. (3)Der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Ergänzungsausbildung absolviert worden ist, hat im Nostrifikationsbescheid einzutragen:
 1. 1.die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfungen und Praktika,
 2. 2.die gemäß § 43 Abs. 3 ohne Erfolg absolvierte Ergänzungsausbildung und
 3. 3.den Abbruch der Ergänzungsausbildung durch den/die Nostrifikanten/Nostrifikantin gemäß§ 43 Abs. 5.
3. (4)Die Ausstellung der Bestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei in diesem Fall das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) anzuführen ist.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at